

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna (Sondernutzungssatzung)

Nachstehend wird die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna in der seit **01.05.2025** geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 14/2017 am 26. Juli 2017;
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna vom 13. Oktober 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 20/2020 am 21. Oktober 2020;
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna vom 5. Juli 2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 14/2023 am 19. Juli 2023,
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna vom 13. November 2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 23/2024 am 11. Dezember 2024,
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna vom 26. März 2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2025 am 9. April 2025.

Inhalt

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	3
§ 4 Sonstige Benutzung und Verunreinigung	4
§ 5 Erlaubnis	4
§ 6 Erlaubnisantrag	4
§ 7 Erlaubniserteilung	5
§ 8 Erlaubnisversagung, -widerruf	5
§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz	7
§ 12 Gebührenschuldner	7
§ 13 Gebührenberechnung	8
§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	8
§ 15 Gebührenbefreiung, -ermäßigung	9
§ 16 Gebührenerstattung	9
§ 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten	9
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 19 Datenerhebung und Datenverarbeitung	10
§ 20 Übergangsregelung	10
§ 21 (In-Kraft-Treten)	10

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2,3 SächsStrG und § 1 Abs. 4 i.V.m. § 8 FStrG im Zuge der Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna. Eigentümerwege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG werden von Satz 1 und den nachfolgenden Regelungen nur soweit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße reicht.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Nutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. ortsfeste Werbeanlagen einschließlich Warenautomaten mit einem Wandabstand von mehr als 0,30 m;

3. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
4. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
5. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von in Fahrzeugen mitgeführten Waren (rollende Läden);
7. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
8. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen oder sonstigen Gegenständen;
9. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
10. das über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Fahren und Parken durch Kraftfahrzeuge auf Gehwegen sowie Vorbehaltsflächen auf öffentlichen Straßen;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsflächen;
12. das Aufstellen von Sammelbehältern;
13. stationsbasiertes Carsharing sowie das Aufstellen von Radverleihsystemen einschließlich dazu gehörender Einbauten, (Lade-) Infrastrukturen, Informations- und Werbeanlagen;
14. das Aufstellen von Anlagen der E-Ladeinfrastruktur.

(3) In den Straßenraum hineinragende Teile von bauaufsichtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, wie Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Gebäudesockel, Fensterbänke oder Kellerlichtschächte benötigen die Zustimmung der Fachgruppe Tiefbau im Rahmen der Anhörung zum Baugenehmigungsverfahren.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere:
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 2. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 5. einzelne auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker);
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerungen, in der Zone I jedoch nur ab 14:00 Uhr am Tag vor und bis zum Ablauf des Tages der Entleerung und in der Zone II jedoch nur am Tag vor und bis zum Ablauf des Tages der Entleerung;

8. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
9. die Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte, entsprechend der mit den Marktbetreibern abgeschlossenen Verträge.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies erfordern.

§ 4

Sonstige Benutzung und Verunreinigung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

(2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 SächsStrG von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Pirna die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis der Stadt Pirna. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Im Bereich der Pirnaer Innenstadt sind Sondernutzungen in der Regel nur erlaubnisfähig, soweit sie dem Gestaltungshandbuch Öffentlicher Raum der Stadt Pirna nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Eine Erlaubnis auf Grund dieser Satzung ersetzt nicht sonstige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(3) Einer Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich in den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 1-7 bei der Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Am Markt 1/2, 01796 Pirna und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 bis 13 und Abs. 3 bei der Fachgruppe

Tiefbau, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, vollständig zu stellen. Die Antragstellung soll spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung erfolgen. Sofern an einem Vorhaben mehrere Firmen beteiligt sind, soll der Auftraggeber für alle zum Einsatz kommenden Betriebe eine Gesamtsondernutzungserlaubnis beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Name, Anschrift des Auftraggebers (wenn nicht identisch mit Antragsteller)
- Name, Anschrift der ausführenden Firma bzw. Firmen
- konkrete Bezeichnung der Fläche und des Ortes
- Grund, Art und Umfang der Nutzung
- Beginn / Ende

Die Stadt Pirna kann jederzeit weitere Pläne und Beschreibungen verlangen, wenn dies zur weiteren Bearbeitung des Antrages notwendig erscheint.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung sind zeitgleich bei der Fachgruppe Tiefbau als untere Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 7 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 8 Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(3) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellte Einrichtung und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und mindestens den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen oder rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Wird die Fläche nicht im ursprünglichen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

§ 10

Haftung

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes,

wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11

Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 4 SächsStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit der Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser und notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

(5) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

(6) Die Entscheidung über eine festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne berechtigt zu sein oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf volle €-Beträge aufgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs.1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(5) Das Stadtgebiet wird in folgende Gebührenzonen eingeteilt:

- Zone I: Begrenzt durch Niedere und Obere Burgstraße, Bergstraße, B 172, Maxim-Gorki-Straße, Brückenstraße und Elbe
- Zone II: Alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs.1

- a) Buchstabe a) und c) mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b) erstmalig mit der Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zum 30.06. des Kalenderjahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

(1) Die Befreiung von der Gebührenpflicht richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadt Pirna kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. Werbung für nichtkommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger eingetragener Vereine oder Gestaltungselemente, Zunftzeichen, künstlerisch oder historisch gestaltete Aufsteller, öffentlich nutzbare Sitzgruppen, Pflanzkübel, nichtkommerzielle Spielgeräte u. s. w., die den Wohn- und Aufenthaltswert steigern oder den Tourismus über den kommerziellen Zweck des Betreibers hinaus fördern, soweit sie mit der Platzbildgestaltung abgestimmt sind.

§ 16

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis beantragt wird. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Erhobene Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 17

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 SächsStrG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € in bestimmten Fällen sogar mit - bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig

- Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers
- Firmenname und Geschäftsadresse
- Ort, Art und Dauer der Sondernutzung

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 20

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 21

(In-Kraft-Treten)

Anlage

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr für Zone I	Gebühr für Zone II
1.	Benutzung der Straßen, Wege und Plätze für gewerbliche Zwecke			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem Zubehör ohne feste Abgrenzung und ohne feste Verbindung zur öffentlichen Straße	m ² /Monat m ² /Saison (April - Oktober) m ² /Jahr	4,00 € 20,00 € 40,00 €	frei frei frei
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, Verkaufsständen, Eiswaagen Tagesgebühr	m ² /Monat m ² /Tag	55,00 € 2,00 €	45,00 € 1,50 €
1.3	Auslagebretter, Wühltische, Schaukästen, Aufstellflächen zum Verkauf i.V.m. stehendem Gewerbe bis 4 m ² jede weitere angefangene m ²	m ² /Monat	frei 2,00 €	frei 1,00 €
1.4	Fahrgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienenden Einrichtungen Tagesgebühr	m ² /Monat m ² /Tag	8,00 € 0,30 €	5,00 € 0,20 €
1.5	Ausstellungen und sonstige Vorführungen ohne Verkauf	m ² /Tag	0,50 €	0,30 €
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück/Monat	30,00 €	25,00 €
2.2	das Aufstellen von Sammelbehältern	Stück/Monat	30,00 €	25,00 €
2.3	Stationsbasierte Carsharingplätze für Fahrzeuge (inkl. Ladesäule)	Stellplatz/Monat	10,00 €	10,00 €
2.4	Öffentliche Anlagen der E-Ladeinfrastruktur	Stellplatz/Jahr	150,00 €	150,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühr für Zone I	Gebühr für Zone II
3.1	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bau- buden und Arbeitswagen; Ablagerung von Baustoffen und Aushub; sonstige Baustelleneinrichtungen	m ² /Woche	1,00 €	0,50 €
3.2	Aufstellung von Entsorgungscontainern a) bis zu 12 Std. längs der Fahrbahn b) länger als 12 Std.	Stück/Tag	frei 10,00 €	frei 8,00 €
3.3	Abstellen von Fahrzeugen aller Art im öf- fentlichen Verkehrsraum außerhalb von Baustelleneinrichtungen a) Pkw, Wohnanhänger o.ä. b) Lkw, Anhänger o.ä.	Stück/Tag Stück/Tag	5,00 € 8,00 €	4,00 € 6,00 €
3.4	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität u. Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen	je Monat angefangene 20 Meter	2,00 €	1,50 €
3.5	Vorübergehende Herstellung von Gehweg- überfahrten und Grundstückszufahrten	m ² /Monat	10,00 €	8,00 €
4.	Werbung			
4.1	Vorübergehend aufgestellte oder aufge- hängte Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen, Vitrinen, Schilder, Leuchtschriften sowie Werbetransparente) Geschäftswerbung an der Stätte der Lei- stung	Stück/Jahr Stück/Monat Stück/Tag	45,00 € 3,75 € 0,15 €	45,00 € 3,75 € 0,15 €
	sonstige Werbung, insbesondere Veran- staltungswerbung	Stück/Tag	0,35 €	0,35 €
	Werbepannbänder an Geländern	Stück/Tag	1,00 €	1,00 €
4.2	Aufstellen von Informationsständen	m ² /Tag	8,00 €	6,00 €
4.3	nicht nur vorübergehend aufgestellte Wer- beträger (siehe 4.1)	m ² /Jahr	40,00 €	25,00 €
4.4	Fahrradständer ohne Werbung oder mit Ei- genwerbung (an der Stätte der Leistung)	bis 0,50 m ²	frei	frei

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühr für Zone I	Gebühr für Zone II
5.	Sonstiges			
5.1	Straßenfeste		frei	frei
6.	Die Gebührenfestsetzung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen.			
7.	Mindestgebühr 5,00 €			
8.	nachrichtlich: Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der Verwaltungskosten- satzung für weisungsfreie Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung.			